

ANTHOS EINKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 1 Definitionen

1. Käufer: Derjenige, der sich zur Abnahme des Vereinbarten verpflichtet.
2. Verkäufer: Derjenige, der sich zur Abnahme des Vereinbarten verpflichtet.
3. Partie: Die gesamte Zahl der in einer (1) Lieferung gelieferten Produkte jeder Sorte separat, es sei denn, dass eine Mischung gekauft wurde oder aufgrund des Vertrages nach Maß sortiert geliefert wird, in welchem letzteren Fall jedes Maß als eigene Partie betrachtet wird.
4. Produkte: Gehölzpflanzen, Stauden, Stecklinge, Saatgut, Pfropfreiser, Okulationsaugen, Blumenzwiebel und ähnliche mitgelieferte Produkte, worunter nicht zurückzusendendes Verpackungsmaterial, und zwar alles im weitesten Sinne des Wortes.
5. Eigenkultur: Die Produkte, die vom Verkäufer selbst gezüchtet oder von Dritten auf Rechnung und Verantwortung des Käufers gezüchtet werden, einschließlich Vertragsanzucht.
6. Maß: Für alle Produkte, wenn nicht anders vereinbart, das Maß, das durch die Qualitätsnormen bestimmt wird, wie sie für dieses Produkt in der Praxis gebräuchlich sind.
7. Verborgener Mangel: Ein Mangel am Produkt, der vernünftigerweise vom Käufer erst nach Ablauf der für nicht verborgene Mängel geltenden Reklamationsfrist entdeckt werden kann.
8. Arbeitstag: Tage, die nicht Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind.
9. Vertrag: Mündlich und/oder schriftlich festgelegte Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Bezug auf die Lieferung von Produkten. Als schriftlich gelten auch Fax-, E-Mail- und EDI-Mitteilungen.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Lieferung von Produkten. Bedingungen des Verkäufers werden nachdrücklich abgelehnt.
2. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vom Käufer akzeptiert wurden und gelten nur für den Vertrag, auf den sie sich beziehen.
3. Wenn irgendeine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen unvermindert in Kraft.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag kann direkt zwischen den Parteien oder über die in der Branche übliche Vermittlung (einschließlich Auktionen) zustande kommen.
2. Preise sind in Euro pro Stück, pro 1000 Stück, oder in Kilogramm und exklusive MwSt. angegeben.

Artikel 4 Übertragung von Verpflichtungen aus einem Vertrag

Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten aufgrund eines Vertrages nur nach vorher erhaltener schriftlicher Zustimmung des Käufers an einen Dritten (ganz oder teilweise) übertragen.

Artikel 5 Bezahlung

1. Der Verkäufer und der Käufer legen in gegenseitigem Einvernehmen im Kaufvertrag die Zahlungsfrist fest.
2. Bei Verträgen, die nicht über die in der Branche übliche Vermittlung zustande gekommen sind (einschließlich Auktionen), ist der Käufer jederzeit berechtigt, die an den Verkäufer zu zahlenden Beträge mit allen Beträgen zu verrechnen, die der Verkäufer dem Käufer aus welchen Gründen auch immer schuldet.

Artikel 6 Lieferung

1. Die Lieferung findet durch die Ablieferung der Produkte durch den Verkäufer beim Kunden zu dem Datum, an dem Ort und/oder zu dem Zeitpunkt statt, das/der vereinbart wurde. Absprachen, die mehrere Teillieferungen beinhalten, gelten als eben so viele Verpflichtungen zur Lieferung an hierfür bestimmten Tagen und/oder Zeitpunkten. Vereinbarte Liefertermine sind endgültige Termine. Eine Überschreitung der Termine stellt eine Mangleistung dar, ohne dass hierfür eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Wenn vereinbart wurde, dass der Käufer für den Transport sorgt, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
3. Bei Lieferung auf Abruf ist der Verkäufer verpflichtet, die Produkte nach Abruf durch den Käufer innerhalb der vereinbarten Frist abzuliefern, innerhalb derer der Käufer verpflichtet ist, die Produkte abzunehmen.

Artikel 7 Verpackung

1. Der Verkäufer ist zur Lieferung in der vom Käufer zur Verfügung gestellten oder mit dem Käufer vereinbarten Verpackung verpflichtet.

2. Wenn der Käufer mehrmals zu verwendende Verpackungen zur Verfügung stellt, muss der Käufer die Verpackung rechtzeitig und auf eigene Kosten zum Verkäufer bringen. Der Verkäufer muss die Verpackungen so sorgfältig behandeln, als wären es seine eigenen, und ist bei einem Schaden an oder beim Verlust der Verpackung zur Zahlung des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtet, wobei die Vergütung anhand des Neuwertes der Verpackung erfolgt.
3. Wenn die Lieferung in mehrmals zu verwendender Verpackung des Verkäufers vereinbart wurde, muss der Käufer die Verpackung auf eigene Kosten spätestens 45 Werkzeuge oder nach Aufforderung durch den Verkäufer zurückbringen. Wenn der Käufer hier säumig ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Verpackungen beim Käufer zurückzuholen. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zulasten des Käufers.
4. Wenn die Lieferung durch den Verkäufer in einer Verpackung vereinbart wurde, die ausschließlich für den einmaligen Gebrauch geeignet ist, kann diese zum Selbstkostenpreis dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
5. Bei Ablehnung einer Lieferung durch den Käufer muss, wenn in einer Verpackung des Käufers geliefert wurde, der Verkäufer die Verpackung innerhalb von 10 Werktagen an den Käufer zurücksenden, nachdem die abgelehnte Lieferung wieder in seinem Besitz ist. Bei berechtigter Ablehnung gehen die Kosten der Rücksendung zulasten des Verkäufers. Bei Versäumnis der rechtzeitigen Rücksendung ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Neuwert der Verpackung zu vergüten, es sei denn, dass der Käufer die Rücksendung seiner Verpackung fordert.

Artikel 8 Informationen

1. Bei der Lieferung stellt der Verkäufer dem Käufer die folgenden Angaben zur Verfügung: (1) die Daten des Verkäufers, (2) die Spezifikationen der Produkte, (3) Informationen in Bezug auf eventuell vereinbarte Klassifikationen und (4) sonstige Angaben, die für die Handelsfähigkeit der Produkte relevant sind, worunter erforderliche Qualitätsnachweise. Der Erhalt dieser Angaben lässt das Recht des Käufers auf Reklamation unberührt.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, wenn der Käufer ihn dazu auffordert, ihm kurzfristig Angaben über die geplante Menge, spezifiziert nach Fläche und Maß des Pflanzenguts, sowie über den Standort, die genetische Herkunft und den Zustand der Pflanzen vorzulegen. Außerdem räumt der Verkäufer dem Käufer und seinen Vertretern das Recht ein, die auf dem Feld stehenden Pflanzen zu begutachten, zu testen und zu kontrollieren.
3. Wenn und sobald der Verkäufer in angemessener Weise vorhersehen kann, dass er seinen Verpflichtungen nicht auf korrekte Weise nachkommen kann, wenn beispielsweise die vereinbarte Menge nicht geliefert werden kann und/oder sich die Klasse oder die Maße ändern und/oder das vereinbarte Datum der Lieferung nicht eingehalten werden kann, muss der Verkäufer dem Käufer dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung entbindet den Verkäufer nicht von seiner Pflicht zur Entschädigung.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

Die Produkte, die Gegenstand einer Lieferung sind, bleiben Eigentum des Verkäufers, solange der Käufer nicht alle damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, einschließlich der eventuellen Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und/oder Kosten. Trotzdem steht es dem Käufer frei, bereits vor der Bezahlung über den Liefergegenstand auf eine Weise zu verfügen, die seiner normalen Betriebsführung entspricht.

Artikel 10 Sortenschutz und geistiges Eigentum

Der Verkäufer garantiert, dass das Inverkehrbringen der Produkte im Rahmen der Ausführung des Vertrages keine Verletzung des Sortenschutzes oder anderer geistiger Eigentumsrechte von Dritten darstellt. Bei Verletzung dieser Garantie stellt der Verkäufer den Käufer vollständig von allen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber diesen Dritten frei.

Artikel 11 Qualität

1. Der Verkäufer garantiert, dass die Qualität der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer den berechtigten Erwartungen des Käufers sowie den geltenden Richtlinien und Vorschriften zuständiger Behörden, Prüfstellen und anderer relevanter Instanzen entspricht, die in Bezug auf die Parteien allgemein geltende oder allgemein akzeptierte Richtlinien und Vorschriften über Pflanzenschutz, Qualität, Qualitätsstufen, Toleranzen in Bezug auf Farbe, Maß etc. erlassen, worunter unter anderem die Prüfstellen der Stiftungen Naktuinbouw und BKD.
2. Der Verkäufer garantiert außerdem, dass die von ihm zu liefernden Produkte aus der neuesten Ernte stammen.

Artikel 12 Reklamationen wegen Mängeln

1. Die Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen in Bezug auf Reklamationen wegen Mängeln lassen die übrigen Rechte unberührt, die dem Verkäufer und dem Käufer im Falle solcher Reklamationen zustehen.
2. Die Frist zur Reklamation eines Mangels, der kein verborgener Mangel ist, beträgt fünf Arbeitstage, ab dem Tag, der auf den Tag der Lieferung an den Käufer folgt.
3. Eine Reklamation wegen eines verborgenen Mangels muss so schnell wie möglich erfolgen, nachdem der verborgene Mangel vernünftigerweise durch den Käufer wahrgenommen werden konnte.

4. Eine Reklamation nach Ablauf der ersten Wachstumsperiode, die auf die Lieferung folgt, ist nur im Falle einer fehlenden Sortenreinheit oder einer Verunreinigung möglich. Die Reklamation muss schriftlich - worunter auch elektronisch verstanden wird - erfolgen und eine möglichst genaue Beanstandung enthalten.
5. Solange nicht über die Akzeptanz oder Ablehnung der gelieferten Produkte entschieden ist, sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer verpflichtet, wenn sie die Partie in ihrem Besitz haben, diese so sorgfältig zu behandeln, als wäre sie ihr Eigentum.

Artikel 13 Schadensersatz

1. Bei einem zurechenbaren Mangel bei der Erfüllung einer Verpflichtung durch eine der Parteien genießt die benachteiligte Partei alle ihr gesetzlich zustehenden Rechte, worunter das Recht auf vollständige Vergütung des entstandenen Schadens und der entstandenen Kosten, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder im Vertrag wäre ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden.
2. Wenn der Verkäufer die in Artikel 8 Absatz 4 beschriebene Informationspflicht nicht erfüllt hat, ist der Verkäufer, auch im Falle höherer Gewalt, zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet.
3. Wenn sich eine Partie in der Wachstumsphase im Maß so verändert, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung die Vereinbarungen nicht mehr erfüllen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu lösen, ohne dass der Verkäufer das Recht auf Schadensersatz hat.

Artikel 14 Höhere Gewalt

Ein Mangel kann dem Käufer oder Verkäufer nicht zugerechnet werden, wenn dieser ihm weder aufgrund eigener [Schuld](#), noch kraft Gesetzes, [Rechtshandlung](#) oder in der allgemein gültigen [Verkehrsauffassung](#) zuzuschreiben ist.

Artikel 15 Insolvenz und Zahlungsaufschub

Jede der Parteien hat – unbeschadet ihrer Rechte nach dem Gesetz – das Recht, den Vertrag zu lösen, ohne dass die auflösende Partei zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn die andere Partei für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub beantragt hat.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Schlichtung

1. Für den vorliegenden Vertrag gilt das niederländische Recht.
2. Alle Streitfälle - auch solche, die nur von einer der beiden Parteien als Streitfall betrachtet werden - bezüglich des Vertrages, für den diese Einkaufsbedingungen gelten, sowie der sich daraus ergebenden Verträge oder bezüglich dieser Einkaufsbedingungen selbst werden durch das niederländische Schiedsgericht für Baumschulen (Nederlands Scheidsgerecht voor de Boomkwekerij) durch Schlichtung beigelegt oder vom zuständigen Gericht in Den Haag entschieden. In den Fällen, in denen dieser Vertrag als auf Verträge mit ausländischen Verkäufern anwendbar erklärt wird, wird ein Streitfall vom zuständigen Gericht in Den Haag entschieden.